

ausdrücken, dass ich ihr diese 40 Jahre angehören durfte! Als ich das erste Mal auf meinem ersten Verkehrsgerichtstag 1980 der Einladung dieser Arbeitsgemeinschaft, der ich im Gründungsjahr 1979 (Mitgliedsnummer 07/79) beigetreten war, zu einem „Mitgliedertreffen“ im Hotel „Niedersächsischer Hof“ folgte, saßen dort überschaubare ca. 12 Personen, alles Gründungsmitglieder und ein oder zwei normale Mitglieder, unter anderem ich.

Ich erinnere mich an *Fleischmann, Greißinger, Häcker, Gebhardt, Schultheis, Ziegert* und *Hansen*. Es gab – so meine ich – nichts zu essen, keine Pressevertreter, keine Kurzvorträge, nur ein wenig Gemurmel über das Verkehrsrecht im Allgemeinen und im Besonderen, von dem ich seinerzeit – ehrlich gesagt – noch nichts verstand.

Zwischenzeitlich umfasste die Arbeitsgemeinschaft über 6.500 Mitglieder, das Mitgliedertreffen in Goslar war gekennzeichnet von dem Kampf um einen Platz an einem der Tische im Hotel „Kaiserworth“ und am dortigen Buffet. Die Presse schlug sich darum, von uns eingeladen zu werden, die BGH-Richter buhlten um die Gunst, mit dabei zu sein, selbst die ansonsten abweisend agierenden Versicherungen zeigten Wohlverhalten der Arbeitsgemeinschaft gegenüber, um nicht in den einschlägigen Gazetten von uns schlecht bewertet zu werden.

In „unserer“ zfs veröffentlichen zu dürfen, war ein Ritter Schlag, auf den „Homburger Tagen“ referieren zu dürfen, die Erhebung in den verkehrsrechtlichen Adelsstand.

Und dann erst die Gnade, Regionalbeauftragter dieser Arbeitsgemeinschaft sein zu dürfen. Was habe ich diese Position die vielen Jahre genossen, bis mich unser selbst auferlegter „Reinigungskodex“ wegen Erreichens der Höchstamtsdauer das Amt kostete. Aber es bleiben ja auch noch die Erinnerungen an die wunderbare Erfindung des „Wanderzirkus“, soweit ersichtlich etwas Einmaliges im ganzen DAV: Eine Arbeitsgemeinschaft verschafft sich die notwendige Fortbildung durch eigene Vortragsveranstaltungen in reichlicher Zahl und überwiegend durch ihre eigenen Leute, aber auch durch exzellente Referenten.

Und als Mitglied des Werbeausschusses, dem ich noch heute angehöre, ist es mir vergönnt, immer noch ein wenig bei der Lenkung der Geschicke dieser erfolgreichen Arbeitsgemeinschaft mitzuwirken. Das sind alles Gründe, dankbar und auch mit ein wenig Stolz diese vergangenen 40 Jahre betrachten zu können, hatte ich doch Gelegenheit, das Verkehrsrecht und dessen Entwicklung in dieser Zeit zu begleiten.

Begleitet wurde diese Entwicklung auch durch die bundesweiten, vor der Wende nur im Westen stattfindenden Vortragsveranstaltungen „Einführungskurs Verkehrsrecht“ an einem Tag und im zweiten Durchgang dann der „Vertiefungskurs Verkehrsrecht“ an 1 ½ Tagen. Und als der Westen dann endlich verkehrsrechtlich Bescheid wusste, kam die Wende und wir konnten das Ganze noch einmal im Osten zelebrieren, wenngleich auch unter seinerzeit noch völlig anderen Umständen und Verhältnissen. Aus den damals gegründeten 5 Teams zu je

zwei Referenten entwickelten sich dann später die Einsatztruppen für alle möglichen bundesweiten Vortragsrunden, z.B. das neue Punktesystem, aber eben auch der „Wanderzirkus“. Aber das genialste Husarenstück war ja wohl, wie *Greißinger & Co.* den „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ gegen den Widerstand der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer durchgesetzt haben: Den „Spezialisten“ erfinden, den Begriff im Berufsleben und auf dem Briefkopf verwenden, einen „Spezialisierungskurs“ initiieren (noch heute 1:1 der Fachanwaltskurs für Verkehrsrecht der Anwaltsakademie), sich verklagen lassen und dann auf der Welle der BGH-Rechtsprechung für Zahnärzte reitend gewinnen und so die Fachanwaltsbezeichnung für Verkehrsrechtsanwälte durchsetzen. Genial und listenreich zugleich, epochal!

Das waren wunderbare Jahre!

Nun wünsche ich der Arbeitsgemeinschaft, dass ihr Erfolg auch in der heute leider stürmisch und schwieriger gewordenen Zeit andauern möge. Wir Verkehrsrechtler brauchen unbedingt einen festen Zusammenhalt und einen fachlichen Zusammenschluss, der uns gegen die Angriffe von außen, sei es von den Versicherungen oder den Gerichten, sei es aber sogar von eigenen Mandanten, schützt. Nur zusammen sind wir stark, das hat die Vergangenheit bewiesen. Jeder Rechtsanwalt, der sich mit Verkehrsrecht befasst, sollte unbedingt Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft sein, denn wir tun wirklich etwas für dieses Berufsfeld!

### **Professor Dr. Christian Huber, RWTH Aachen, Träger des Richard-Spiegel-Preises:**

Weit verbreitet ist die Ansicht, dass das Verkehrsrecht, im Zivilrecht namentlich Autokauf und -leasing sowie Unfallschadenregulierung, keine besonderen Spezialkenntnisse erfordere, dass es vielmehr von jedem Anwalt/jeder Anwältin beherrscht werde. Das ist indes unzutreffend; wie andere Rechtsgebiete hat auch das Verkehrsrecht Haken und Ösen, Besonderheiten, mit denen nur „Eingeweihte“ vertraut sind. Selbst ein „simpler“ Kfz-Blechschaaden hat es infolge der ausdifferenzierten Rechtsprechung des VI. Senats beim BGH in sich; erst recht gilt das für Personenschäden. Die Einführung eines Fachanwalts für Verkehrsrecht am 22.11.2004 erfolgte daher durchaus zu Recht. Wie der Facharzt sich vom Allgemeinmediziner durch seine Spezialkenntnisse abhebt, ist das entsprechend beim Fachanwalt gegeben, auch bei dem für Verkehrsrecht.

Die Homepage [www.verkehrsanaelte.de](http://www.verkehrsanaelte.de) vermittelt den Eindruck, als ob die in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht zusammengeschlossenen ca. 6.000 Verkehrsanwälte ausschließlich die Anliegen der Anspruchsteller vertreten. Es finden sich dort folgende Formulierungen:

- „Seit über 30 Jahren setzen wir uns für die Rechte von Geschädigten ein.“
- „Wir beurteilen Haftungsfragen und schätzen Ihre Schadensersatzansprüche realistisch ein.“

- „Außerdem setzen wir Ihre Rechte gegenüber der Versicherung durch – es geht um das Geld, das Ihnen zu steht.“
- „Die Verkehrsanwälte beobachten mit großer Sorge die wachsenden Aktivitäten der Kfz-Haftpflichtversicherer zur Steuerung der Unfallschadenregulierung in einem allein den Versicherern genehmen Sinne.“

Nach der Wahrnehmung des akademischen Lehrers besteht in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht solche „Einseitigkeit“ zugunsten der Geschädigteninteressen aber keinesfalls. Mögen die Anwälte der Ersatzpflichtigen auch zahlenmäßig in der Minderheit sein, in den in § 2 der Geschäftsordnung vorgesehenen Ziele und Aufgaben, nämlich „Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich berufspolitischer Fragestellungen“ sowie „Förderung der Fortbildung“ sind sie jedenfalls gleichgewichtig, bei der Förderung der Fortbildung eher mehrheitlich vertreten. Das ist nicht kritikwürdig, sollte aber aus Transparenzgründen offen gelegt werden.

Der Rechtsstaat lebt von kompetenten Akteuren. Zivilgerichte können gehaltvolle Entscheidungen nur fällen, wenn fachkundige Anwälte dazu entsprechendes Vorbringen erstatten bzw. überzeugende Einwendungen erheben. Der Gesetzgeber ist viel zu weit vom konkreten Fall entfernt, um aus eigener Anschauung beurteilen zu können, wo der Schuh beim Bürger drückt.

Der Anwalt bzw. die in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht gebündelte Kompetenz ist in der Lage, Defizite im Rechtsleben des Alltags wahrzunehmen und an der Ausdifferenzierung der Rechtsprechung mitzuwirken bzw. den Gesetzgeber zu veranlassen, gebotene Änderungen vorzunehmen. Die Formulierung von dem ausgewogenen Interessenausgleich verpflichteten Positionen kann infolge der Mitwirkung von Anwälten, die der Sicht der Anspruchsteller (Direktgeschädigte, Leasinggeber, Werkstätten, Sozialversicherungsträger) wie auch der Ersatzpflichtigen (im Regelfall der [Kfz-]Haftpflichtversicherer) verpflichtet sind, Leitbild für sachgerechte gesetzliche Regelungen sein.

Bei der überaus verantwortungsvollen Aufgabe der Vertretung der Klienteninteressen, aber auch der Fortbildung der Fachanwälte für Verkehrsrecht und der Beteiligung am Meinungsbildungsprozess im Rahmen der Gesetzgebung wünsche ich der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht alles Gute. Wenn man auch – auf ihrer Homepage [www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de) – nach außen in Beachtung des Transparenzprinzips klarstellen würde, dass sie von meist gleichlaufenden standespolitischen Interessen der Anwaltstätigkeit abgesehen die Interessen durchaus gegenläufiger Klienten wahrnimmt, in ihren Stellungnahmen somit bereits ein Ausgleich widerstreitender Interessen stattfindet, könnte ihr Gewicht künftig womöglich sogar noch größer sein als bisher, was ich ihr von Herzen wünsche.

## Heinz Diehl, Richter am Oberlandesgericht a.D., Schriftleitung zfs:

Herzlichen Glückwunsch zum 40-jährigen Jubiläum!  
Zu besichtigen ist eine Erfolgsgeschichte, die die Entwicklung der Mitgliederzahlen, der Einfluss auf Gesetzgebung und Rechtsprechung, die umfassende Fortbildungstätigkeit und die Publikationsaktivitäten betrifft, wobei für Letztere – was erlaubt sei – die zfs erwähnt sei!

Auch die schließlich nach erbittertem Widerstand durchgesetzte Einführung des Fachanwalts für Verkehrsrecht ist ein großer Verdienst der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht. Ebenso bedeutsam ist die Leistung der Arbeitsgemeinschaft, den Meinungsaustausch zwischen Richtern und Anwälten gefördert zu haben. Wenn man miteinander spricht, spricht man nicht mehr übereinander und bringt im Diskurs das notwendige Verständnis für akzeptierte Lösungen auf. Weiter in diesem Sinne!

## Klaus-Ludwig Haus, Direktor des Landes- verwaltungsamtes a.D., Schriftleitung zfs:

### Herzlichen Glückwunsch und ad multos annos!

Wenn ein Freund seinen 40. Geburtstag feiert, ist man geneigt, ihm zuzurufen: „*Lass es krachen, Kumpel!*“. Ruft man das Verkehrsrechtsanwälte zu, so könnte das falsch verstanden werden.

Deshalb halte ich es lieber mit Ministerialrat a.D. Dr. *Sigismund von Rabenau* aus Kiel, der bereits anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Arbeitsgemeinschaft in der damaligen von RA Dr. *Georg Greißinger* herausgegebenen Festschrift (2004, S. 125 ff.) den Nagel auf den Kopf getroffen hat, als er in den Eingangszeilen seines Gedichts „Helfer in der Not“ zutreffend feststellte, dass der Mensch als „individuum motoris“ ständig von Gefahr umstellt ist und die Arbeitsgemeinschaft hier zuverlässig hilft:

*„Lasst mich heute, versdurchwoben,  
die Verkehrsjuristen loben.  
Vor allem den Verkehrsanwälten  
Soll mein höchstes Lob nun gelten;  
Denn als Münchner, Kölner, Bremer,  
wo auch immer man zu Hause,  
ist man stets Verkehrsteilnehmer  
außerhalb der eignen Klause  
und wird, wie sich's so manchmal schickt,  
in einen Unfall rasch verstrickt.  
Zu Hilfe! Ja, dann braucht man halt  
Den tüchtigen Verkehrsanwalt ... .“*

Die Arbeitsgemeinschaft: Anwalt der Verkehrsrechtsanwälte, stark in der anwaltlichen Fort- und Weiterbildung, einflussreich in der Rechtsfortbildung und für den Geschädigten ein verlässlicher Helfer in der Not.